

Geschäftsnummer:
1 T 385/12 Hn
6 IN 424/02
Amtsgericht
Heilbronn



Landgericht Heilbronn

1. Zivilkammer

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer

Insolvenzverwalterin:
Rechtsanwältin

wegen Insolvenzverwaltervergütung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Heilbronn
durch Richter am Landgericht Häntsch
als Einzelrichter

beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Insolvenzverwalterin wird der Beschluss des Amtsgerichts Heilbronn, Insolvenzgericht, vom 19.11.2012 (Bl. 786 f.) dahingehend
abgeändert,

dass an Vergütung und Auslagen (einschl. Mehrwertsteuer) **insgesamt 173.545,13 €**
und abzüglich bewilligter Vorschüsse (64.000,00 €)

noch eine **restliche Vergütung von**

109.545,13 €

festgesetzt werden.

2. Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Insolvenzverwalterin zu 36 % und die Insolvenzschuldnerin zu 64 %.
4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Wert des Beschwerdegegenstands: 6.764,44

Gründe:

I.

Mit Beschluss des Insolvenzgericht vom 04.06.2002 wurde die Beschwerdeführerin zur vorläufigen Insolvenzverwalterin, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss vom 01.08.2002 zur Insolvenzverwalterin bestellt. Im Antrags- und im eröffneten Verfahren wurde der Betrieb bis zum 30.06.2003 fortgeführt. Sämtliche Zahlungsein- und ausgänge erfolgten über ein Anderkonto der Insolvenzverwalterin. Es erfolgte zum 01.07.2003 eine übertragende Sanierung auf eine Auffanggesellschaft, die B: GmbH, die den Betrieb übernahm. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Schlussbericht vom 31.07.2012 (Bl. 614 ff.) Bezug genommen.

Während des Verfahrens erhielt die Verwalterin Vorschüsse auf ihre Vergütung in Höhe von 64.000,- €. Mit Schriftsatz vom 01.08.2012 (Bl. 556 ff.) reichte die Insolvenzverwalterin ihren Vergütungsantrag ein. Auf Basis einer Teilungsmasse von 1.214.829,69 € beehrte sie einschließlich Zu- und Abschlägen, Auslagen und Umsatzsteuer insgesamt eine Vergütung von 177.534,40 €, abzüglich der Vorschüsse also weitere 113.534,40 €. Bei der Berechnung der Teilungsmasse gem. § 1 Abs. 1, Abs. 2 InsVV hat die Verwalterin auch Zahlungseingänge auf dem Anderkonto in Höhe von insgesamt 182.367,89 €

berücksichtigt, welche Schuldner der Auffanggesellschaft irrtümlich statt an diese an die Insolvenzverwalterin (wie zu Recht während der Betriebsfortführung) zahlten. Diese fehlerhaften Überweisungen, welche der Schuldnerin nicht zustanden, hat die Verwalterin nach Prüfung und Rücksprache mit den Schuldnern entweder an diese zurückbezahlt oder an die Auffanggesellschaft weitergeleitet, so dass es sich im Ergebnis um „durchlaufende Posten“ handelte, die die Masse im Ergebnis nicht mehrten. Die Verwalterin ist dennoch der Auffassung, dass diese vorübergehenden Guthaben die Teilungsmasse erhöhten und die Rückzahlungen wegen § 1 Abs. 2 Nr. 4 InsVV, 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO nicht abzuziehen seien, da es sich um Bereicherungsansprüche gegen die Insolvenzschuldnerin und damit um Masseverbindlichkeiten, die gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 InsVV nicht abzugsfähig seien, gehandelt habe.

Mit Beschluss vom 19.11.2012 (Bl. 786 ff.) setzte das Insolvenzgericht die Vergütung der Verwalterin auf 169.237,46 €, nach Abzug der Vorschüsse also auf weitere 105.237,46 € fest. Es setzt bei der Vergütungsberechnung eine Teilungsmasse von nur 989.919,48 € an. U.a. berücksichtigt es die Fehlüberweisungen von 182.367,89 € nicht, weil es sich nur um durchlaufende Gelder gehandelt habe. Die übrigen Berechnungsansätze der Verwalterin (Mehrtrag gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV, Zuschlag von 55 %, Auslagen) decken sich mit dem Vergütungsantrag.

Mit der sofortigen Beschwerde vom 21.11.2012 (Bl. 795 ff.) begehrt die Verwalterin weiterhin eine höhere Vergütung. Sie akzeptiert die Kürzung der Teilungsmasse um den Betrag der Fehlüberweisungen in Höhe von 182.367,89 € nicht. Die weiteren vorgenommenen Kürzungen in Höhe von 41.337,90 € nimmt sie dagegen hin (vgl. Schriftsatz v. 18.10.2012, Bl. 777,778), geht damit nur noch von einer um die Fehlüberweisungen erhöhten Teilungsmasse von 1.173.287,37 € und einer Gesamtvergütung von 176.001,90 €, also nur weiteren 112.001,90 € Vergütung aus. Hilfsweise macht sie bei Berücksichtigung der geringeren Teilungsmasse geltend, dass für die Bearbeitung der Zahlungseingänge der Fehlüberweisung, weil diese sich über die Teilungsmasse nicht in der Vergütung widerspiegeln, ein weiterer Zuschlag von 5 % zu gewähren sei.

Das Insolvenzgericht half unter Aufrechterhaltung seiner Auffassung mit Beschluss vom 29.11.2012 (Bl. 798) - ohne Zuerkennung des hilfsweise beantragten Zuschlags - nicht ab und legte die Akten vor.

Im Übrigen wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist teilweise begründet.

1. Zu Recht hat das Insolvenzgericht allerdings gem. § 1 InsVV der Vergütungsberechnung nur eine Teilungsmasse von 989.919,48 € zu Grunde gelegt.

Die auf das Anderkonto der Verwalterin eingegangenen Fehlüberweisungen in Höhe von 182.367,89 € waren nicht zu berücksichtigen.

- a) Zwar ist der Ausgangspunkt der Verwalterin, dass auch Fehlüberweisungen, welche der Masse zufließen, die der Vergütungsberechnung zu Grunde zu legende Teilungsmasse erhöhen, richtig. Gem. § 1 Abs. 1 InsVV ist der gesamte Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens Berechnungsgrundlage der Vergütung. Dies sind alle Einnahmen und Verwertungserlöse. Von diesen sind nur die in § 1 Abs. 2 InsVV enumerativ aufgezählten Positionen abzuziehen, weitere Abzugsposten sind unzulässig (vgl. Frankf. Komm. InsO/Lorenz, 6. Aufl., § 1 InsVV Rn. 14).

Auch Zahlungen an den Insolvenzschuldner ohne Rechtsgrund erhöhen die Insolvenzmasse gem. § 35 InsO (BGH, Urt. v. 13.04.2006IX ZR 22/05) und damit auch die Teilungsmasse gem. § 1 Abs. 1 InsVV. Die Insolvenzmasse ist um das Konto Guthaben erhöht, ohne dass es auf den Rechtsgrund der Zahlung ankommt. Zwar besteht eine Verpflichtung der Insolvenzmasse zur Rückzahlung wegen ungerechtfertigter Bereicherung gem. §§ 812 ff. BGB. Solche Bereicherungsansprüche gegen die Insolvenzmasse sind jedoch Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO (vgl. BGH a.a.O.). Sie bzw. deren Erfüllung durch Zahlung sind daher nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 InsVV nicht abzugsfähig (Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsVV, 4. Aufl., § 1 Rn. 82; LG Heilbronn, B. v. 27.03.2006, 1 T 119/06 Bm).

- b) Bei Fehlüberweisungen auf ein vom Insolvenzverwalter für Zahlungen eingerichtetes Anderkonto gilt dies jedoch nicht. Anderkonten sind offene Vollrechtstreuhandkonten, aus denen ausschließlich der das Konto führende Rechtsanwalt persönlich der Bank gegenüber berechtigt und verpflichtet ist (BGH, Urt. v. 18.12.2008, IX ZR 192/07 m.w.N.). Eingehende Zahlungen auf das Treuhandkonto gehören nicht zur Insolvenzmasse i.S.v. § 35 InsO. Diese Zahlungen erwirbt der Schuldner nicht, sie fallen nicht in das Schuldnervermögen (BGH a.a.O. m.w.N.). Sie fallen auch nicht in die Masse (BGH a.a.O.). Berechtigt und verpflichtet ist allein der das Anderkonto führende Rechtsanwalt. Nachdem es auch vorliegend nach den Angaben der Insolvenzverwalterin und deren vorgelegten Belegen um Einzahlungen auf ein Insolvenzverwalteranderkonto geht, haben diese also die Insolvenzmasse und damit die Berechnungsgrundlage nicht erhöht.

Dem kann auch nicht der zunächst naheliegende Gedanke entgegengehalten werden, dass dann auch alle anderen Geldflüsse über das Anderkonto nicht berücksichtigt werden könnten und dies zu dem widersinnigen Ergebnis führen würde, dass bei Abwicklung aller Zahlungen im Insolvenzverfahren über ein Anderkonto des Verwalters wie hier gar keine Teilungsmasse vorhanden wäre, was nach § 1 InsVV nicht gewollt sein kann. Das Problem stellt sich aber tatsächlich nur bei Fehlüberweisungen ohne Rechtsgrund, auf die die Insolvenzschuldnerin keinen Anspruch hat. Bei allen anderen Zahlungen, die mit Rechtsgrund über das Konto an die Insolvenzschuldnerin bzw. die Masse erfolgen sollen, erwirbt natürlich die Masse über das Treuhandverhältnis zur Verwalterin auch entsprechende Ansprüche.

Die weiteren im Vergleich zum Vergütungsantrag vorgenommenen Kürzungen sind mittlerweile unstrittig und werden in der Beschwerde nicht angegriffen, so dass Ausführungen hierzu nicht erforderlich erscheinen.

2. Im Übrigen ist zwar grundsätzlich den Berechnungen des Insolvenzgerichts im Beschluss vom 19.11.2012 zu folgen, allerdings ein höherer Zuschlag zu gewähren.
- a) Die Regelvergütung gem. § 2 Abs. 1 InsVV beträgt 47.548,39 €. Auch der Mehrbetrag gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV ist richtig mit 24.849,26 € angesetzt. Ebenso zutref-

fend sind die Auslagen in Höhe von 30.000,- €. Da dies auch von der Beschwerdeführerin nicht angegriffen wird, erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu.

- b) Allerdings ist gem. § 3 Abs. 1 InsVV ein Zuschlag auf die um den Mehrbetrag erhöhte Regelvergütung nicht nur von 55 %, sondern von 60 % vorzunehmen, so dass insgesamt ein Zuschlag von 43.438,59 € zu gewähren ist.

Zunächst hat die Verwalterin nur Zuschläge von 55 % beantragt, die auch antragsgemäß festgesetzt wurden. Nachdem auch dies zwischen Insolvenzgericht und Verwalterin unstreitig ist und angesichts der Dauer des Verfahrens, der Dauer der Betriebsfortführung im Verfahren von 11 Monaten und aus weiteren Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint, bedarf es auch hierzu keiner weiteren Ausführungen.

Es ist jedoch ein weiterer, hilfsweise zusätzlich zum ursprünglichen Vergütungsantrag geltend gemachter, Zuschlag gem. § 3 Abs. 1 InsVV von 5 % für die Bearbeitung der zahlreichen Fehlüberweisungen von ca. 182.000,- € zu gewähren. Dies hat einen von der Verwalterin glaubhaft dargelegten und nachvollziehbaren Mehraufwand durch Überprüfung der Zahlungen, Abgleich der Rechnungen und notwendiger Kommunikation mit Zahlenden und Auffanggesellschaft und Veranlassung der Weiterleitung der Zahlungen verursacht. Die Verwalterin hat letztlich auch dieses Vermögen aus Anlass des Insolvenzverfahrens verwaltet und war auch Haftungsrisiken ausgesetzt. Dies wirkt sich jedoch bei der Berechnung der Regelvergütung gem. §§ 1, 2 InsVV mangels Berücksichtigung bei der Teilungsmasse nicht aus, so dass ein Zuschlag gem. § 3 Abs. 1 InsVV zu gewähren ist, der mit 5 % angemessen erscheint.

Weitere Abschläge sind dagegen nicht gerechtfertigt. Solche hat auch das Insolvenzgericht zu Recht nicht angenommen.

- c) Die Vergütung errechnet sich daher abschließend wie folgt:

Regelvergütung	47.548,39 €
Mehrbetrag gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV	24.849,26 €
Zuschläge von 60 %	43.438,59 €

Auslagen	30.000,00 €
Mehrwertsteuer	27.708,89 €
Zwischensumme Gesamtvergütung	173.545,13 €
abzüglich Vorschüsse	64.000,00 €
restliche Vergütung	109.545,13 €

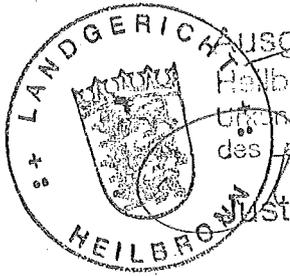
III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 4 InsO, 97, 91, 92 Abs. 1 ZPO. Die Verwalterin begehrt mit der Beschwerde eine Erhöhung der Vergütung um 6.764,44 €. Sie obsiegt mit 4.307,67 € und unterliegt mit 2.456,77 €, was einem Verhältnis von 64 % zu 36 % entspricht.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht gegeben.

Der Wert des Beschwerdegegenstands entspricht der Differenz der mit der Beschwerde beehrten und der festgesetzten Vergütung, also 6.764,44 €.

Richter am Landgericht



Ausgefertigt - Beglaubigt
Heilbronn, den 25. Juni 2013
Urteilsbeamter/in der Geschäftsstelle
des Landgerichts
Just-Ang.

[Handwritten signature]